

# Bestandserhebung Aufgaben der Jugendhilfe



Dezernat 4, Jugendhilfeplanung und Prävention  
Februar 2020

## Bestandserhebung Aufgaben der Jugendhilfe - Inhaltsübersicht

Kap.		Seite
	Einleitung	3
1.	Erstes Kapitel – Allgemeine Vorschriften (§ 1, § 2, § 8, § 8a SGB VIII, § 27 Abs. 3 ÖGDG NRW, § 8b SGB VIII)	3
1.1.	Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)	4
2.	Zweites Kapitel – Leistungen der Jugendhilfe	7
2.1.	Erster Abschnitt - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 11, § 12, § 13, § 14 § 15, 3. AG-KJHG – KJFöG)	7
2.1.1.	Informationen aus dem Haushaltsplan 2018	12
2.2.	Zweiter Abschnitt – Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16, § 17, § 18, § 19, § 20, § 21 SGB VIII)	13
2.3.	Dritter Abschnitt – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 22, § 22 a, § 23, § 24, § 25, § 26 SGB VIII)	18
2.3.1.	Informationen aus dem Haushaltsplan 2018	23
2.4.	Vierter Abschnitt – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	24
2.4.1.	Erster Unterabschnitt – Hilfe zur Erziehung, (§ 27, § 28, § 29, § 30, § 31, § 32, § 33, § 34, § 35 SGB VIII)	24
2.4.2.	Informationen aus dem Haushaltsplan 2018	29
2.4.3.	Zweiter Unterabschnitt – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	30
2.4.4.	Dritter Unterabschnitt – Gemeinsame Vorschriften für die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 36 SGB VIII)	32
2.4.5.	Vierter Unterabschnitt – Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	32
3.	Drittes Kapitel – Andere Aufgaben der Jugendhilfe	34
3.1.	Erster Abschnitt – Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42, § 42a SGB VIII)	34
3.2.	Zweiter Abschnitt – Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§ 43, § 44, § 45 SGB VIII)	34
3.3.	Dritter Abschnitt – Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, (§ 50, § 51, § 52 SGB VIII)	35
3.4.	Vierter Abschnitt – Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 52 a, § 53, § 54, § 55, § 56 SGB VIII)	36
3.5.	Fünfter Abschnitt – Beurkundung, vollstreckbare Urkunden (§ 59, § 60 SGB III)	40
4.	Fünftes Kapitel – Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung	40
4.1.	Zweiter Abschnitt – Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit (§73, § 78 SGB VIII)	40
4.2.	Vierter Abschnitt – Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung (§ 79 , § 79 a, § 80 SGB VIII)	41
5.	Anlage	44



# Bestandserhebung Aufgaben der Jugendhilfe

## Einleitung

Die Aufgaben und die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe werden durch das Bundesgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, Sozialgesetzbuch Aches Buch) geregelt.

Für Nordrhein-Westfalen sind auf der Grundlage des SGB VIII die beiden folgenden Ausführungsgesetze maßgeblich:

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG KJHG) vom 12.12.1990, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28.10.2008;
- Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz - 3. AG-KJHG – KJFöG;<sup>1</sup>
- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).<sup>2</sup>

Darüber hinaus sind die UN-Kinderrechts-Konvention und das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchuG) als weitere Rechtsgrundlagen von Bedeutung.

Die vorliegende Bestandserhebung zeigt anhand der Systematik des SGB VIII die Tätigkeitsfelder des Jugendamtes Mettmann auf, wobei landesrechtliche Ergänzungen miteingefügt werden. Die Leistungen und Angebote der freien Träger sind unter den entsprechenden Leistungsparagrafen eingefügt worden.<sup>3</sup>

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde - wenn möglich - weitestgehend auf die Wiedergabe des Gesetzestextes verzichtet.

Die Bestandserhebung geht nicht auf die Kapitel näher ein, die grundlegende, verwaltungsberührende, statistikbetreffende Aufgaben beschreiben. Dies sind das vierte Kapitel, zum Teil das fünfte Kapitel, das sechste bis elfte Kapitel.

## 1. Erstes Kapitel - Allgemeine Vorschriften

Im ersten Kapitel des SGB VIII werden die sogenannten allgemeinen Vorschriften beschrieben.

### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Der § 1 hat die Funktion einer Generalklausel und einer Leitnorm, der verschiedene Aspekte anspricht. In Abs. 1 wird das Recht auf Förderung von allen jungen Menschen angesprochen und in Abs. 3 wird die Jugendhilfe verpflichtet, zur Verwirklichung dieses Rechtes tätig zu werden. Weiter wird in Abs. 2 das normierte Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht zur Erziehung der Kinder formuliert.

---

<sup>1</sup> Unter dem Link <https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinder- und jugendfoerderungsgesetz.pdf> steht der vollständige Text des 3. AG-KJHG zur Verfügung

<sup>2</sup> Der Text des KiBiz ist unter folgendem Link verfügbar:

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/gesetz\\_zur\\_fruenen\\_bildung\\_und\\_foerderung\\_von\\_kindern\\_kinder\\_bildungsgesetz\\_kibiz.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/gesetz_zur_fruenen_bildung_und_foerderung_von_kindern_kinder_bildungsgesetz_kibiz.pdf)

<sup>3</sup> Im Juli 2019 wurden alle Träger, Verbände, Vereine angeschrieben mit der Bitte um Mitteilung, ob und welche Leistungen sie nach dem SGB VIII im Jahr 2018 erbracht haben. Die Liste ist als Anlage beigefügt.

## § 2 Aufgaben der Jugendhilfe

Die Aufzählung der zentralen Ziele, die die Jugendhilfe verfolgen soll, ist keine abschließende Aufzählung und verfolgt einen breiten Handlungsansatz. Dieser berührt sowohl individuelle Förderung als auch Reaktionen auf soziale Problemlagen sowie die aktive Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

## § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8 sichert Kindern und Jugendlichen ihre Beteiligung an allen Entscheidungen, die Aufklärung über ihre Rechte, ihr uneingeschränktes Initiativrecht gegenüber dem Jugendamt und im Not- und Konfliktfall die Beratung unabhängig von den Personensorgeberechtigten. Letzteres ist seit dem Bundeskinderschutzgesetz näher ausgestaltet. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird ebenfalls im 3. AG-KJHG aufgenommen und beschrieben.

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im § 8a wird das in § 1 allgemeine formulierte Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, konkretisiert. Der § 8a ist sowohl Verfahrensvorschrift (enthält beispielsweise Regelungen zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) als auch Vorschrift für konkrete eigenständige Aufgaben (zum Beispiel Gefährdungseinschätzung oder Anrufung des Familiengerichtes).

## 1.1 Bundeskinderschutzgesetz

Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)“ ist zum 1.1.2012 in Kraft getreten. Die Entwicklung und Verabschiedung des BKISchG benötigte mehrere Jahre und wurde als notwendig erachtet, da der zuvor neu eingefügte § 8a SGB VIII nicht die ausreichende und erwünschte Wirkung hatte. Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz und hat das Ziel neue Hilfeformen über einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen abzusichern.

Die Artikel im Einzelnen wie folgt<sup>4</sup>:

Artikel 1	Gesetz zu Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Artikel 2	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung anderer Gesetze
Artikel 4	Evaluation
Artikel 5	Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Inkrafttreten

Artikel 1:

Kern des BKISchGesetzes ist das durch den Artikel 1 neu geschaffene „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“, welches die Aufgaben relevanter Akteure regelt, die

---

<sup>4</sup> Das vollständige Bundeskinderschutzgesetz steht unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg>

Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke Frühe Hilfen.

Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern, verpflichtet das Gesetz auch die staatliche Gemeinschaft Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung auch Information, Beratung und Hilfe. Hierbei wird insbesondere auf die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen und multiprofessionellen Angebotes verwiesen. Im § 2 KKG wird die Beratung und die Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren als entsprechendes Leistungsangebot benannt sowie die Verpflichtung den Eltern ein persönliches Gespräch, auch auf Wunsch in deren Wohnung, anzubieten. Für die Sicherstellung eines multiprofessionellen Angebotes werden im § 3 KKG die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen beschrieben, welche auch die Finanzierung des Bundes und die Unterstützung durch die Bundestiftung Frühe Hilfen umfasst. § 4 KKG regelt die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

#### Artikel 2:

Die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch beziehen sich auf vielfältige Bereiche, wobei besonders nennenswert wäre der ausdrückliche Anspruch auf Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne deren Personensorgeberechtigten (§ 8).

Umfangreiche Änderungen sind im § 8a vorgenommen worden, der damit weitaus ausführlicher und dezidierter auf den Umgang und Ablauf bei Kindeswohlgefährdung eingeht.

Ganz neu hinzugekommen ist der § 8b, fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, und zwar der Anspruch auf eine Beratung für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen durch eine insoweit erfahrende Fachkraft.

Der § 16 ist ergänzt worden durch den Absatz 3, welcher Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe zusichert und damit den Bereich der Frühen Hilfen mitunterstützt.

Sehr umfangreiche Veränderungen sind im § 72a, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, vorzufinden. Hier hat der öffentliche Träger neben der Verpflichtung der regelmäßigen Überprüfung der Führungszeugnisse auch die Aufgabe, Vereinbarungen mit freien Trägern und Vereinen zu treffen, um die Beschäftigung von Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a, Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu verhindern.

Im § 79a wird der öffentliche Träger verpflichtet, eine Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, für die Erfüllung anderer Aufgaben, für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu erbringen.

Die im § 81 formulierte Pflicht zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen wird um eine Vielzahl in einer Auflistung erweitert und konkretisiert.

Einen sehr wesentlichen Beitrag für die Sicherung des Kindeswohles wird durch die im § 86c formulierte Neuerung der Fallübergaben bei Jugendamtswechsel geleistet, wodurch Abbrüche in der Hilfeplanung nach § 36 vermieden werden und das sogenannte ‚Jugendamt-Hopping‘ unterbunden wird.

### Frühe Hilfen

Die im Artikel 1 – Gesetz zur Kooperationen und Information im Kinderschutz - des BKiSchG formulierten Aufgaben werden in der Abteilung 4.2.4 Jugendhilfeplanung und Prävention durch zwei Fachkräfte der Frühen Hilfen übernommen.

Der Schwerpunkt liegt hier zum einen in der Organisation und Durchführung der Elterninformation und Elternberatungen, insbesondere des Babybesuchsdienstes, der Erstellung bzw. Aktualisierung des Mettmanner Familienbegleitbuches, der Aktualisierung des Online-Portals und der Koordinierung der Familienhebamme und Familien-Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen. Der andere Schwerpunktbereich ist der weitere Ausbau und die Weiterentwicklung des Netzwerkes Frühe Hilfen, um vor Ort die multiprofessionelle Angebotspalette weiter zu entwickeln.

Die im Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinzugekommene Aufgabe im Rahmen des § 8b wird ebenfalls von einer Fachkraft der Frühen Hilfen erbracht.

## 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Für die Umsetzung des § 8a ist im Jugendamt Mettmann hauptsächlich der Kommunale Sozialdienst (KSD) verantwortlich, welcher mit sechs Vollzeitstellen und zwei Teilzeitstellen ausgestattet ist.

Der KSD nimmt bei Hinweisen oder bei Verdachtsmomenten den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und deren Familien auf. In einem standardisierten Verfahren wird bei jedem Fall hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung vorgenommen und gegebenenfalls bei Bedarf die passende Intervention eingesetzt.

Die gemäß Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 geforderten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind in mehreren Abteilungen des Jugendamtes zu finden.

Abteilung	Anzahl Fachkräfte
Jugendförderung	2
Jugendhilfeplanung u. Prävention	1
Kindertagesbetreuung	2

### § 27 Abs. 3 ÖGDG NRW<sup>5</sup>

„Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen ist ferner "Zentrale Stelle" für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen. Die "Zentrale Stelle" ist befugt, zwecks Durchführung und Sicherstellung eines Erinnerungswesens einen Datenabgleich vorzunehmen und bei fehlendem Teilnahmenachweis die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Abwendung von möglichen Gefährdungen des Kindeswohls zu

<sup>5</sup> [www.lzg.nrw.de](http://www.lzg.nrw.de)

unterrichten. Das Nähere zum Verfahren der Datenmeldungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Einvernehmen mit dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium in der Rechtsverordnung nach § 32a Heilberufsgesetz NRW geregelt.“

Die gesetzlichen Grundlagen für das Verfahren sind durch das zum 07. Dezember 2007 geänderte Heilberufsgesetz gegeben.

Die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes bearbeiten die Meldungen des Landeszentrums und nehmen Kontakt mit den Eltern auf.

Jeder Hinweis löst ein Anschreiben des Kommunalen Sozialdienstes an die Eltern aus, gegebenenfalls wird ein mehrmaliges Nachfassen nötig oder es muss ein Hausbesuch durchgeführt werden. Insgesamt bearbeitete der Kommunale Sozialdienst **199 Hinweise im Jahr 2018**.

## **2. Zweites Kapitel - Leistungen der Jugendhilfe**

### **2.1. Erster Abschnitt**

#### **Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Diese Handlungsfelder werden der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen zugeordnet. Jugendarbeit und erzieherischer Jugendschutz richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen, Jugendsozialarbeit dagegen an bestimmte Zielgruppen.

Neben dem SGB VIII findet das 3. AG-KJHG – KJFöG Anwendung.

Eine weitere Grundlage ist der aktuelle 3. Mettmanner Kinder- und Jugendförderplan, der bis 2020 beschlossen ist. Hier verpflichtet der § 15 zur Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zur Erstellung eines Förderplanes.

Für die Aufgabenerledigung ist die Abteilung Jugendförderung der Stadt Mettmann zuständig.

Die folgende Beschreibung des Leistungsspektrums der Abt. Jugendförderung orientiert sich an der Systematik des SGB VIII.

#### **4.2.1 Abt. Jugendförderung**

Die Jugendförderung ist im Jugendhaus/Mehrgenerationenhaus mit ihren Büros ansässig und organisiert von hier ihre verschiedenen Angebote.

Im Einzelnen sind eine Abteilungsleitung und 8 Vollzeitkräfte, zwei Teilzeitkräfte, eine Verwaltungskraft in Teilzeit sowie 1,5 Vollzeitäquivalente für den Einsatz von geringfügig Beschäftigten für die Umsetzung der aufgeführten Paragraphen verantwortlich.



## § 11 Jugendarbeit

Der § 11 beschreibt die vielfältigen Angebotsformen und Ansätze. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendliche und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Für die Leistungen nach § 11 werden im Jugendhaus vielfältige Angebote vorgehalten, unter anderem der Offene Treff für Jugendliche und der Kids-Treff. Das Spielmobil fährt mit einem umgerüsteten Bauwagen im Stadtgebiet verschiedene Standorte an, um für Kinder Spiel-, Bewegungs- und Bildungsmöglichkeiten anzubieten. Mit den Stadtwaldkids gibt es ein naturpädagogisches offenes Angebot auf der Freizeitanlage im Stadtwald.

Die mobile Jugendarbeit wird im Rahmen der aufsuchenden Jugendarbeit/Streetwork von einer Fachkraft geleistet.

Ferienangebote finden in den Oster-, Sommer- und Herbstferien statt und richten sich an Mettmanner Kinder mit einem abwechslungsreichen Angebot von Kursen, Ausflügen und offenen Angeboten. Das Bauspielplatzprojekt findet ebenfalls in den Sommerferien statt. Hier können Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren eigenständig ihr individuelles Bauprojekt realisieren. Material und Werkzeug wird zur Verfügung gestellt und in Teams können Kinder ihre Sozialkompetenz und Selbstwirksamkeit erweitern.

Andere, im Gesetz mit „Maßnahmen und Projekte“ bezeichnete Aktivitäten sind der einmal im Jahr stattfindende Weltkindertag, die Mädchentage und Jungentage sowie die Koordinierung des Bündnisses für Toleranz und Zivilcourage.

Der Umgang mit Medien ist als Aufgabe der offenen Kinder- und Jugendarbeit und als Querschnittsaufgabe ein fester Bestandteil im Angebotsprogramm.

Kulturelle Jugendarbeit wird aktuell im Rahmen des Kulturrucksackes im Arbeitsbereich der Jugendförderung realisiert, darüber hinaus findet eine Beteiligung bei der „Nacht der Jugendkultur“ statt.

Die ebenfalls als Querschnittsaufgabe postulierte gewünschte Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird unter anderem mit der Begleitung und Organisation des Jugendrates gewährleistet.

Die Durchführung von Jugendaustauschen im Rahmen von internationalen Jugendbegegnungen ist von den finanziellen und personellen Rahmenbedingungen abhängig und findet im zwei- bis dreijährigen Rhythmus statt. Ebenfalls abhängig von den personellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist die Spielplatzarbeit, welche sich partizipatorisch mit Spielplatzgestaltung, Anwohneranliegen und Lobbyarbeit für Kinder beschäftigt.

**pro familia e.V.**

Die Beratungsstelle pro familia bietet mehrere Leistungen nach § 11, Abs. 3, Nr. 6 an:

- Beratung mit grenzverletzenden Jungen.  
Die Beratung findet sowohl in der Beratungsstelle Elberfelder Straße in Mettmann als auch in Einrichtungen statt.
- Beratung mit grenzverletzenden behinderten Jungen.

Dieses Angebot findet ebenfalls sowohl in der Beratungsstelle als auch in Einrichtungen statt.

- Schwangerschaftskonfliktberatung von Jugendlichen.

Dieses Angebot wird nur in der Beratungsstelle durchgeführt.

Unter § 11, Abs. 3, Nr. 1 lässt sich das Angebot ‚Sexualpädagogik mit Jugendlichen‘ zuordnen, welches sowohl in der Beratungsstelle, als auch in Einrichtungen und Schulen durchgeführt wird.

#### **SKFM Mettmann e.V.**

Die Beratungsstelle esperanza bietet nach § 11, Abs. 3, Nr.6 Schwangerschaftsberatung von Jugendlichen in der Beratungsstelle an.

Sexualpädagogik mit Jugendlichen wird in Einrichtungen und Schulen durchgeführt

#### **Der Kinderschutzbund Mettmann e.V.**

Der Kinderschutzbund bietet mehrere Maßnahmen nach § 11, Abs. 3 an. In der Rheinstraße 14 findet eine Hausaufgabenbetreuung und es gibt eine Fördergruppe Kreativangebot.

In der städtischen Unterkunft Danziger Straße findet ebenfalls Hausaufgabenbetreuung, ein offener Treff für Kinder sowie Fördergruppen und Ferienfreizeitangebote statt.

#### **Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH**

In den Sommerferien wird eine dreiwöchige Stadtranderholung als Freizeitmaßnahme durchgeführt.

#### **Pfarrjugend der katholischen Kirchengemeine St. Lambertur**

Im Kaplan-Flintrop-Haus in der Lutterbecker Str. 30 in Mettmann finden wöchentliche Chorproben in vier Altersstufen statt.

Im Jahr 2018 wurde eine Singfreizeit im DJH in Neuss und eine Musicalaufführung in Mettmann durchgeführt. Weiter besuchten zwei Gruppen ein Chorfestival in Barcelona und eine Musicalaufführung in Köln. Vier Gruppen nahmen am Heimatfest in Mettmann teil.

#### **Katholische Jugend Thomas Morus**

Es wurden verschiedenen Aktivitäten im Jahr 2018 durchgeführt, im Einzelnen:

Schlittschuhlaufen in der Eishalle in Ratingen, ein Osterferienprogramm, ein Ausflug in den Movie Park, eine Herbstfahrt in die Niederlande, eine Halloween-Party und eine Fahrradtour an den Unterbacher See.

## **§ 12 Förderung der Jugendverbände**

Die Jugendverbände werden im Rahmen eines Zuschuss- und Beratungswesen durch die Jugendförderung unterstützt. Die Jugendverbände sind im Stadtjugendring organisiert.

Damit ist eine weitere Säule der Angebote und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Mettmann sichergestellt.

### **Kooperation**

#### **CVJM Mettmann und ev. Kirchengemeinde Mettmann**

Es wurden Freizeiten für Kinder in wechselnden Freizeitheimen in Deutschland und Freizeiten für Jugendliche auf einem Zeltplatz in Frankreich angeboten.

Darüber hinaus wurde eine Mitarbeiterschulung für Jugendliche in der Eifel durchgeführt und es finden ein wöchentliches Jungschartreffen sowie ein 14-tägiger Mitarbeiterkreis für Jugendliche statt.

## **Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus**

Neben dem oben genannten Spektrum an Aufgaben ist die Jugendförderung aufgrund der Teilnahme am Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser in der Gestaltung von Angeboten für generationenübergreifende Angebote zuständig.

Ein weiterer Bereich ist die Durchführung von Angeboten im Rahmen des Landesprogramm Kinderbetreuung in besonderen Lebenslagen.

## **§ 13 Jugendsozialarbeit**

Die Aufgaben in der Jugendsozialarbeit nach § 13 umfassen die Schulsozialarbeit und die Jugendberufshilfe.

Die Jugendberufshilfe ist an freie Träger delegiert worden. Hier steht insgesamt eine Vollzeitstelle zur Verfügung.

Die Jugendförderung unterhält zusätzlich die sogenannte Jugendwerkstatt. Sie wird an einen freien Träger vermietet, um Projekte für Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf umzusetzen.

Die Schulsozialarbeit wird in Mettmann von kommunaler Seite an den fünf Grundschulen, an der Realschule und am Förderzentrum West durchgeführt. Drei Vollzeitstellen sind an den Grundschulen im Einsatz, eine Vollzeitstelle in Delegation an den Kreis als Träger des Förderzentrums West und eine Teilzeitstelle von acht Stunden an der Realschule. Weitere Auskünfte zur Gestaltung der Schulsozialarbeit finden sich in der Konzeption für die kommunale Schulsozialarbeit.

**Kooperation**  
**Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V. und Diakonie im Kirchenkreis**  
**Düsseldorf-Mettmann GmbH**

Nach § 13 wird in den Räumen der Diakonie die Jugendberufshilfe in Kooperation von Caritas und Diakonie angeboten.

**Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH**

Im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ wird am Heinrich-Heine Gymnasiums im gebundenen Ganztags Schulsozialarbeit durchgeführt.

**§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 ist als ein Vertiefungsgebiet mit Stundenanteilen an eine der vier Fachkräfte angegliedert.

### 2.1.1. Informationen aus dem Haushaltsplan 2018:

Teilergebnisplan 2018	
<b>Produktbereich:</b>	<b>06</b> Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	<b>06.06</b> Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produkt:</b>	<b>06.06.01</b> Jugendförderung
Erträge	Ansatz 2018 in EUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen <sup>6</sup>	115.548
Sonstige Transferleistungen	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte <sup>7</sup>	6.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen <sup>8</sup>	110.485
Sonstige ordentlichen Erträge	0
Aufwendungen	
Personalaufwendungen <sup>9</sup>	719.234
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <sup>10</sup>	151.925
Transferaufwendungen <sup>11</sup>	120.306
Sonstige ordentliche Aufwendungen <sup>12</sup>	62.553

<sup>6</sup> Landeszuschuss zu den Betriebskosten durch den Landschaftsverband, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Spenden sowie Projektförderung Mehrgenerationenhaus (30.000 €).

<sup>7</sup> Teilnehmerentgelte

<sup>8</sup> Erstattung von Bewirtschaftungskosten sowie Erstattung für die Schulsozialarbeit (110.085 €) aufgrund eines dreijährigen Projektes des Landes.

<sup>9</sup> Personalaufwendungen (inklusive Lohnnebenkosten), Entgelte nebenamtlicher Mitarbeiter und Honorarkosten.

<sup>10</sup> Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen (35.000 €) und die Bewirtschaftungskosten (48.000 €) sowie die Unterhaltung der Einrichtung. Des Weiteren sind in dieser Position u. a. die Unterhaltungskosten für den Bauspielplatz, für die Freizeitanlage neben dem Naturbad, Sachkosten Schulsozialarbeit, Sachaufwendungen für das Jugendparlament und Kulturrucksack sowie Aufwendungen für die Gewaltprävention veranschlagt.

<sup>11</sup> Zuschüsse für die Jugendarbeit (28.000 €), Zuschuss Personalkosten Caritas und Diakonie (59.000 €) und Zuschüsse an Verbände (13.750 €). Des Weiteren sind hier Mittel für Jugendgruppenleiter- und -helferschulung und Maßnahmen der Freizeithilfen sowie Aufwendungen für internationale Begegnungen und Verwendung Jugendcent veranschlagt.

<sup>12</sup> Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für Haftpflichtversicherungen u. a., Postgebühren sowie Telefonkosten. Des Weiteren sind in dem Ansatz eine Sachmittelpauschale in Höhe von 9.000 € für die mobile Jugendarbeit und Sachmittel für das Mehrgenerationenhaus (15.000 €) enthalten. Ansatzreduzierung aufgrund Wegfall von Honorarkosten.

## 2.2. Zweiter Abschnitt - Förderung der Erziehung in der Familie

Die Aufgaben und Leistungen des zweiten Abschnitts werden von den Fachkräften des Kommunalen Sozialdienstes der Abteilung Jugendhilfe entweder selber erbracht oder sie vermitteln diese Leistungen an freie Träger der Jugendhilfe.

### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst

#### § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Das Ziel der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie soll Erziehungskompetenz vermitteln und unterstützen. Mit Familie sind Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte gemeint, also auch Stiefeltern, Pflegepersonen oder Partner aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

Die Förderung kann in Form der klassischen Angebote wie Familienbildung, Familienberatung und Familienfreizeiten erbracht werden oder werden stadtteil- und zielgruppenspezifisch organisiert, wie Mütterzentren, Elterncafés etc.

Familienbildung ist grundsätzlich anlassunabhängig und präventiv orientiert. Dies impliziert die Kenntnis von Lebenslagen und daraus resultierende Bedarfe.

Beratungen zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen werden von den Fachkräften des Kommunalen Sozialdienstes geleistet.

Im Jahr 2018 wurden **118 Fälle** bearbeitet. Da jeder Fall in der Regel mehrere Beratungen beinhaltet, gibt die folgende Tabelle die Anzahl der laufenden Beratungen nach § 16 SGB VIII pro Monat im Jahr 2018 wieder<sup>13</sup>:

Monat	Anzahl
01/2018	29
02/2018	35
03/2018	42
04/2018	48
05/2018	46
06/2018	57
07/2018	56
08/2018	53
09/2018	57
10/2018	56
11/2018	57
12/2018	63

<sup>13</sup> Auswertung nach LogoData vom 21.02.2019

## **Kooperation**

### **SKFM Mettmann e.V. und Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.**

Die Erweiterung des § 16 durch das BKiSchG<sup>14</sup> wird durch das Elterncafé MeKi berücksichtigt. Das Kooperationsprojekt von Caritas, SKFM und Jugendamt bietet an vier Vormittagen Beratungen und Informationen mit Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Familienhebamme an.

Darüber hinaus werden im Bedarfsfall Eltern von der Familienhebamme bzw. der Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin weiter begleitet.

Die Koordination/Organisation des Café Meki und der Einsätze der Familienhebamme/Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin wird vom operativen Team der frühen Hilfen, bestehend aus den Fachkräften von Jugendamt und freien Trägern, bewerkstelligt.

### **Der Kinderschutzbund Mettmann e.V.**

Der Kinderschutzbund unterhält in der Kurze Straße einen Kleiderladen für bedürftige Bürger und Bürgerinnen und bietet hier auch Einzelfallberatung mit Vermittlung an die entsprechenden Stellen an. Darüber hinaus ist hier die Babysitterzentrale angeschlossen, eine private und ehrenamtliche Vermittlung für Mettmann.

In der städtischen Notunterkunft Danziger Str. leistet der Kinderschutzbund im Rahmen des § 16 Abs. 2 Elternarbeit und bietet Themenabende für Migranten mit Kindern an.

### **SKFM Mettmann e.V.**

Der SKFM unterhält auf der Neanderstr. 68-72 den „Laden“ mit Second-Hand-Kleidung und Mobiliar für Erstausrüstung. Der Schwerpunkt des Angebotes liegt bei dem Bedarf auf Bekleidung für schwangere Mütter und Säuglinge/Kinder.

## **4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst**

### **§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**

Die Beratung wird in der Regel von den Fachkräften des Kommunalen Sozialdienstes geleistet. Dies bezieht sich sowohl auf Beratung zu partnerschaftlichen Fragen und Konfliktlösungen in der Familie als auch auf Fragen im Fall von Trennung und/oder Scheidung.

Die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes können ebenfalls bei familiengerichtlichen Verfahren miteinbezogen werden.

Im Weiteren können sie bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses

---

<sup>14</sup> § 16, Abs. 3: „Müttern und Vätern sowie schwangere Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

Im Jahr 2018 wurden **58 Fälle** bearbeitet. Da jeder Fall in der Regel mehrere Beratungen beinhaltet, gibt die folgende Tabelle die Anzahl der laufenden Beratungen nach § 17 SGB VIII pro Monat im Jahr 2018 wieder<sup>15</sup>:

<b>§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung</b>	
<b>Monat</b>	<b>Anzahl</b>
01/2018	7
02/2018	14
03/2018	16
04/2018	21
05/2018	19
06/2018	23
07/2018	24
08/2018	20
09/2018	20
10/2018	21
11/2018	25
12/2018	23

---

<sup>15</sup> Auswertung nach LogoData vom 21.02.2019



## § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Der § 18 ist eng mit dem vorherigen § 17 verknüpft, da er als eine Erweiterung und Ergänzung auf Beratung und Unterstützung zur Regelung von Fragen der Personensorge, des Umgangs und des Unterhalts angelegt ist. Die Beratung nach § 18 wird ebenfalls von den Fachkräften des Kommunalen Sozialdienstes erbracht.

Im Jahr 2018 wurden **218 Fälle** bearbeitet. Da jeder Fall in der Regel mehrere Beratungen beinhaltet, gibt die folgende Tabelle die Anzahl der laufenden Beratungen nach § 18 SGB VIII pro Monat im Jahr 2018 wieder<sup>16</sup>:

<b>§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</b>	
<b>Monat</b>	<b>Anzahl</b>
01/2018	41
02/2018	57
03/2018	70
04/2018	82
05/2018	80
06/2018	96
07/2018	99
08/2018	94
09/2018	99
10/2018	99
11/2018	107
12/2018	109

### Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH

Die Diakonie bietet in ihren Räumen in der Bismarckstraße die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 und die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 an.

### Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.

Der Caritasverband bietet hierzu Leistungen in den Räumen der Familienhilfe Mittelstraße an.

<sup>16</sup> Auswertung nach LogoData vom 21.02.2019

In der Geschäftsstelle Bergstraße 6 leistet der Shed e.V. den begleiteten Umgang.

#### 4.2.3 Jugendhilfe, Abt. Kommunaler Sozialdienst

##### **§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.“

#### Graf Recke Erziehung & Bildung

Graf Recke Erziehung & Bildung bietet in Hilden im Betreuungsnetzwerk Mutter/Vater-Kind ein abgestuftes Wohnangebot mit der Einrichtung MuKi an.

##### **§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Diese Leistung wird an Dritte vermittelt, im Jahr 2018 gab es einen Fall.

##### **§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht**

Im Jahr 2018 sind hier **keine Leistungen** erbracht worden.

## 2.3. Dritter Abschnitt - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Die Angebote und Leistungen des dritten Abschnittes werden von der Abteilung Kindertagesbetreuung in der Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung und den Kindertagespflegepersonen vorgehalten.

### 4.2.2 Abt. Kindertagesbetreuung

#### § 22 Grundsätze der Förderung

„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden.

Das Nähere regelt das Landesrecht.“

#### § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die

Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.“

### **§ 23 Förderung in Kindertagespflege**

„(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.“

### **§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

„(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

### **Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH**

Zum Leistungsparagrafen § 24, Abs. 4 SGB VIII bietet die Diakonie an der Otfried-Preußler-Schule und an der Astrid-Lindgren-Schule den offenen Ganzttag an.

### **SKFM Mettmann-Wülfrath gGmbH**

Der SKFM bietet offene Ganztagsbetreuung bzw. Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule in der Grundschule ‚Am Neandertal‘, an der katholischen Grundschule, an der Astrid-Lindgren-Schule und an der Otfried-Preußler-Schule an.

### **Interaktiv gGmbH**

An der Grundschule Herrenhauser Straße bietet Interaktiv die Betreuung im Offenen Ganzttag an.

Das Kinderbildungsgesetz NRW regelt sämtliche wesentliche Aspekte für die Kindertageseinrichtungen, unter anderem mit Vorgaben zum Platzangebot, zu den Gruppengrößen, zum Personalschlüssel, der Bildungsarbeit und insbesondere der Betriebskostenfinanzierung.

Die Abteilung Kindertagesbetreuung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Plätze für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflege / Vermittlung von Plätzen
- Pflegeerlaubniserteilung
- Beratung von Tagespflegepersonen
- Betriebs- und Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen
- Entgeltzahlungen an Tagespflegepersonen
- Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule und Kindertagespflege
- Fachberatung städtische Kindertageseinrichtungen
- Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

Hierzu stehen neben der Abteilungsleitung drei Verwaltungsfachkräfte zur Verfügung, weitere drei sozialpädagogische Fachkräfte in der Fachberatung Kindertagespflege sind für die Platzvermittlung und Beratung der Tagespflegepersonen verantwortlich.

Die Abteilungsleitung ist sowohl für den Finanzbereich, der Planung des Platzangebotes, den Verwaltungsaufgaben als auch als Trägervertretung für die fünf städtischen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in allen Belangen zuständig.

Die Verwaltungsfachkräfte bearbeiten die Bereiche Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen, für die Kindertagespflege und für die offene Ganztagsbetreuung. Weiter sind sie zuständig für die Entgeltzahlungen der Kindertagespflegepersonen, für die Pflege des Kibiz-web und für die Bearbeitung der Förderanträge und Verwendungsnachweise.

Zurzeit gibt es 17 Kindertageseinrichtungen in Mettmann, davon sind fünf in städtischer Trägerschaft und zwölf werden von freien Trägern betrieben. Näheres siehe untere Tabelle:

Einrichtung	Gesamt- plätze	davon Plätze für unter 3jähr.	davon Plätze für über 3jähr.
Evang. Kindertagesstätte und Familienzentrum Donausstr.	95	20	75
Evang. Kindergarten Am Hoshof	97	22	75
Evang. Kindergarten und Familienzentrum Am Laubacher Feld	125	21	104
Kath. Kindergarten und Familienzentrum St. Lambertus	85	19	66
Kath. Kindergarten und Familienzentrum Thomas Morus	65	12	53
Kath. Kindergarten Heilige Familie	80	19	61
Caritas Kindergarten und Familienzentrum Goldberg	55	15	40
Montessori Kindergarten e.V.	54	14	40
Montessori Kinderhaus e.V.	21	5	16
Rappelkiste e.V.	12	12	0
Kindertagesstätte und Familienzentrum der AWO, Düsseldorfer Str.	116	26	90
AWO Kindertagesstätte und Familienzentrum Gruitener Str.	100	20	80
Städt. Kindergarten Obschwarzbach	44	9	35
Städt. Kindertageseinrichtung Teichstr.	63	12	51
Städt. Kinder- und Familienzentrum Händelstr.	184	34	150
Städt. Kindergarten Rheinstr.	109	17	92
Städt. und Kreis Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle	95	18	77
<b>Kindergartenplätze gesamt</b>	<b>1400</b>	<b>295</b>	<b>1105</b>
Kindertagespflege	220	200	0

(Stand Feb. 2019)

### 2.3.1. Informationen aus dem Haushaltsplan 2018:

Teilergebnisplan 2018	
<b>Produktbereich:</b>	<b>06</b> Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	<b>06.06</b> Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produkt:</b>	<b>06.06.02</b> Kindertagesbetreuung
<b>Erträge</b>	<b>Ansatz 2018 in EUR</b>
Zuwendungen und allgemeine Umlagen <sup>17</sup>	6.809.537
Sonstige Transfererträge	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte <sup>18</sup>	2.004.002
Kostenerstattungen und Kostenumlagen <sup>19</sup>	80.903
Sonstige ordentliche Erträge <sup>20</sup>	75.500
<b>Aufwendungen</b>	
Personalaufwendungen <sup>21</sup>	5.345.495
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <sup>22</sup>	671.668
Transferaufwendungen <sup>23</sup>	9.244.127

<sup>17</sup> Erträge aus verschiedenen Landeszuschüssen, insbesondere zu den Betriebskosten der städtischen Kindertageseinrichtungen (2.156.911 €), der freien Träger (4.211.578 €), für die Tagespflege (153.570 €), PlusKita für städt. Kindertageseinrichtungen (25.000 €), zur Förderung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen (13.000 €) und freie Träger (50.000 €) sowie für die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen (49.950 €). Des Weiteren ist hier der Betriebskostenzuschuss vom Kreis für den Kindergarten der AWO sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen veranschlagt.

<sup>18</sup> Der Ansatz beinhaltet die Elternbeiträge für die Tagespflege (366.600 €), für die städtischen Kindertageseinrichtungen (506.295 €), für die Einrichtungen freier Träger (1.131.227 €) sowie Elternbeiträge interkommunaler Ausgleich).

<sup>19</sup> Erstattung vom Kreis für laufende Unterhaltung, Verpflegungskosten und Verwaltungskosten für den Kindergarten Kirchendelle sowie Erstattung von Bewirtschaftungskosten.

<sup>20</sup> Erstattungen von Versicherungen sowie Veranschlagung des Ertrages aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Landeszuschusses zur Schaffung von U3-Plätzen freier Träger.

<sup>21</sup> Personalaufwendungen (inklusive Lohnnebenkosten). Ansatzhöhung, da im Stellenplan neue Stellen eingerichtet werden, um die vorgegebene personelle Mindestbesetzung zu gewährleisten. Des Weiteren ist eine neue halbe Stelle im Verwaltungsbereich zu berücksichtigen.

<sup>22</sup> Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen (108.200 €), Bewirtschaftungskosten (219.400 €), Unterhaltung der Einrichtungen und interkommunaler Ausgleich für ortsfremde Kinder in Kindertageseinrichtungen nach KiBiz.

<sup>23</sup> Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen freier Träger (7.181.527 €). Die kirchlichen Träger erhalten einen Zuschuss zwischen 90,5 % und 100 % ihrer Betriebskosten, der AWO-Kindergarten 100 % und die restlichen Einrichtungen freier Träger 96 %. Des Weiteren sind Zuschüsse für die Sprachförderung, für Tagespflegepersonen und für Familienzentren der freien Träger veranschlagt. Weiterhin beinhaltet dieser Ansatz die Unterbringungskosten in Tagespflege (1.974.000 €), einen freiwilligen Zuschuss an die Elterninitiative Fischer's Fritzenchen.



## 2.4. Vierter Abschnitt - Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

### 2.4.1. Erster Unterabschnitt - Hilfe zur Erziehung

#### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunaler Sozialdienst

##### § 27 Hilfe zur Erziehung

„(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

Der Kommunale Sozialdienst leistet und bewilligt nach dem § 27, Abs. 2 die sogenannten ambulanten Hilfen. Nach einer internen Beratung und einer Fallvorstellung mit den in diesem Aufgabenbereich tätigen freien Trägern im Rahmen der sogenannten Fachkonferenz wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Fachleistungsbudget in Höhe von 315 Stunden zur Verfügung gestellt. In diesem Zeitraum werden standardmäßig alle 6 Monate Hilfeplangespräche nach § 36 durchgeführt. Falls es absehbar ist, dass die Hilfe im Rahmen des Budgets nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgreich beendet sein wird, sind die Fachkräfte dazu aufgefordert, dieses Budgetmodell zu verlassen und andere geeignete Hilfen zu initiieren. In der Regel werden diese dann in sogenannte Kontingentfälle umgewandelt und spitz abgerechnet.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit, § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe, § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe und § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung werden in Regel im Rahmen der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27, 2 erbracht, insgesamt wurden im Jahr 2018 **78 Fälle** gezählt.

#### **Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH**

Die Diakonie erbrachte im Jahr 2018 Leistungen zu den §§ 27, 29, 30, 31, 35 im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen.

#### **AWO Kreis Mettmann gGmbH**

Die AWO bietet unter dem §§ 27 ff. sozialpädagogische Familienhilfe an.

#### **care & more plus gGmbH**

care & more plus bietet sowohl ambulante flexible Hilfen als auch einzelbetreutes Wohnen für Jugendliche nach § 27 ff. an.

#### **Diakonie Düsseldorf**

Die Diakonie Düsseldorf erbrachte im Jahr 2018 Leistungen nach §§ 27 ff.

#### **Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.**

In den Räumen der Familienhilfe in der Mittelstraße werden Leistungen nach §§ 27 ff. erbracht.

#### **Shed e.V.**

Shed e.V. erbrachte im Jahr 2018 alle Hilfen im Rahmen der §§ 27ff. in der Geschäftsstelle Bergstraße 6 in Mettmann oder direkt in der häuslichen Umgebung der Familie. Darüber hinaus wurde aufsuchende Familientherapie durchgeführt.

Das Projekt Makasi wird zusammen mit der Caritas in den Räumen der Caritas Mittelstraße angeboten.

Der Shed e.V. führt darüber hinaus die Trennungs- und Scheidungsgruppe in Kooperation mit der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche durch, welche im Mehrgenerationenhaus stattfindet.

#### **4.2.5. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**

##### **§ 28 Erziehungsberatung**

*„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der*

Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

Die Erziehungsberatung wird von der Abteilung Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche durchgeführt. Die Beratungsstelle ist räumlich vom Jugendamt ausgegliedert und befindet sich in eigenen Räumlichkeiten. Zurzeit sind in der Beratungsstelle eine Heilpädagogin, drei Psychologinnen, eine Verwaltungsfachkraft und die Abteilungsleitung beschäftigt.

Das Angebot der Beratungsstelle ist kostenfrei für alle Einwohner der Stadt Mettmann. Die Beratungsstelle bietet

- eine psychologische und heilpädagogische Diagnostik bei Lern-, Entwicklungs- und Leistungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten in Kindes- und Jugendalter;
- Elternberatung in Krisensituationen, bei Unsicherheiten in der Erziehung und bei Konflikten in der Familie;
- Trennungs- und Scheidungsberatung;
- heilpädagogische und kindertherapeutische Einzelangebote für Kinder und Jugendliche;
- systemische Familienberatung/-therapie;
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, Familienzentren, Ärzten, Therapeuten und anderen Institutionen.

Aufgabe der Beratungsstelle ist es, bei Fragen und Problemen zu Entwicklungs- und Verhaltensstörungen sowie bei sozialen und psychischen Problemen von Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Familien zu helfen. Auch als konflikthaft empfundene individuelle und familiäre Situationen sind Anlässe für eine Anmeldung in der Beratungsstelle. Die Inhalte der Beratungsgespräche werden vertraulich behandelt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Durch möglichst frühzeitige Hilfe können Ressourcen und Selbsthilfekräfte der Familien gestärkt werden. Freier Zugang ohne förmliche Leistungsgewährung und Gebührenfreiheit tragen dazu bei, dass die Hürde, Beratung frühzeitig in Anspruch zu nehmen, möglichst niedrig gehalten wird.

Die Beratungsstelle hält ein breit gefächertes Angebot für Problem-, Konflikt- und Krisensituationen von Kindern, Jugendlichen und Eltern bereit. Neben der Beratung von Familien zählen auch so genannte fallübergreifende Maßnahmen im Sinne von Informationen für wichtige Zielgruppen (z. B. Eltern oder mit pädagogischen Aufgaben betraute Fachpersonen), Mitarbeit in Arbeitskreisen und Fachgremien und präventive Angebote zur Aufgabe der Beratungsstelle.

Durch Vernetzungsaktivitäten werden die Leistungen der Erziehungsberatung mit dem regionalen Umfeld verknüpft. In der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen aus den Bereichen der Jugendhilfe, der Schule und des Gesundheitswesens können Unterstützungsangebote für Familien gezielt koordiniert werden.

Die Beratungsstelle hat aktuell Kooperationsvereinbarungen mit 5 Familienzentren. Die enge Vernetzung soll es Eltern erleichtern, Angebote und Leistungen der Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig sollen die Angebote der Beratungsstelle über die Familienzentren bekannt gemacht und an Eltern weitergegeben werden. In den Familienzentren werden neben Elterncafés, thematischen Elternabenden und Sprechstunden auch Beratungen für Fachkräfte

durchgeführt. Diese Angebote sind offen für alle Ratsuchenden aus der Stadt Mettmann, also auch z. B. für Eltern, die (bisher) keine Verbindung zu dem Familienzentrum haben, für Kinder und Jugendliche, die andere Kindergärten und Schulen besuchen, und für pädagogische Fachkräfte, die in der Stadt Mettmann arbeiten.

#### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Pflegekinderdienst

### § 33 Vollzeitpflege

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Für die Leistungen nach § 33 ist in der Abteilung Jugendhilfe der Bereich Pflegekinderdienst als Spezialaufgabe ausgegliedert.

Im Pflegekinderdienst sind zurzeit drei Fachkräften in Teilzeit (entspricht 1,5 Stellen in Vollzeit) beschäftigt. Der Pflegekinderdienst betreut Bereitschaftspflegeverhältnisse, Vollzeitpflegeverhältnisse, Verwandtenpflege sowie die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten.

Im Oktober 2018 lebten 64 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in insgesamt 51 Pflegeverhältnissen.

Bei den auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen sind die Fachkräfte für die Hilfeplanung und für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren verantwortlich.

Neben der Akquise von Bereitschafts- und Pflegestellen kommen weitere bedeutsame Arbeitsfelder in Form von Qualifizierung, Begleitung und Organisation von Fortbildungen und Supervision für die Pflegeeltern hinzu.

Im Jahr 2018 waren insgesamt **41 Pflegeverhältnisse bei Pflegefamilien, drei Pflegeverhältnisse in Erziehungsstellen und fünf Pflegeverhältnisse als Hilfe für junge Volljährige**<sup>24</sup>.

#### Diakonie Düsseldorf

Die Diakonie Düsseldorf erbrachte im Jahr 2018 Leistungen zum § 33,2 (Erziehungsstellen).

<sup>24</sup> Auswertung LogoData 27.02.2019

### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunaler Sozialdienst

Die Leistungen nach **§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform** und nach **§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** werden ebenfalls vom Kommunalen Sozialdienst koordiniert.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt **49 Fälle** nach § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gezählt. Leistungen nach § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung waren im ambulanten Bereich 1 Fall und im stationären Bereich 2 Fälle zu verzeichnen.<sup>25</sup>

#### AWO Kreis Mettmann gGmbH

Die AWO bietet nach § 34 Sonstige betreute Wohnform die Wohngemeinschaft Mondo in der Gottfried-Wetzel-Str. sowie in den Wohngemeinschaften Mikado, Weiße Villa in Velbert und Ratingen. Zugleich bietet die AWO die Hilfen im Familienwohnhaus Mogli in Erkrath.an.

#### Diakonie Düsseldorf

Die Diakonie Düsseldorf erbrachte im Jahr 2018 Leistungen nach § 34 an mehreren Standorten.

#### Graf Recke Erziehung & Bildung

Graf Recke Erziehung & Bildung erbrachte im Jahr 2018 in sechs verschiedenen Einrichtungen Leistungen zum § 34.

#### Hephata Jugendhilfe

Im Standort Benninghofweg 100/102 wurde das Projekt CHumA (Clearing und Hilfe für unbegleitete Asylsuchende) durchgeführt.

Im Benningshofweg 112 wurde das Projekt InGA (Individualität und Ganzheitlichkeit) durchgeführt.

---

<sup>25</sup> Auswertung mit Logodata vom 27.02.2019

#### 2.4.2. Informationen aus dem Haushaltsplan 2018:

Teilergebnisplan 2018	
<b>Produktbereich:</b>	<b>06</b> Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe:</b>	<b>06.06</b> Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produkt:</b>	<b>06.06.02</b> Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen
<b>Erträge</b>	<b>Ansatz 2018 in EUR</b>
Zuwendungen und allgemeine Umlagen <sup>26</sup>	152.053
Sonstige Transfererträge	90.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte <sup>27</sup>	600
Kostenerstattungen und Kostenumlagen <sup>28</sup>	1.576.100
Sonstige ordentliche Erträge <sup>29</sup>	2.000
<b>Aufwendungen</b>	
Personalaufwendungen <sup>30</sup>	1.383.485
Transferaufwendungen <sup>31</sup>	4.710.864
Sonstige ordentliche Aufwendungen <sup>32</sup>	52.661

<sup>26</sup> Landeszuschuss zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (frühe Hilfen), für die Erziehungsberatung, für den psychologischen Dienst durch Reaktivierung des Aktionsbündnisses, Verwaltungspauschale für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA).

<sup>27</sup> Kostenbeiträge Unterhaltspflichtiger und Dritter.

<sup>28</sup> Adoptionsangelegenheiten.

<sup>29</sup> Erstattungen

<sup>30</sup> Personalaufwendungen (inklusive Lohnnebenkosten) und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

<sup>31</sup> Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung (4.588.465 €) sowie Zuschüsse für Personalkosten des Kinderschutzbundes (52.140 €) und für frühe Hilfen und Hebammen (56.069 €) sowie für die Kinderbetreuung und Dolmetscherkosten.

<sup>32</sup> Miete für die Erziehungsberatung, Aufwendungen für Postgebühren und Telefonkosten sowie Wahrnehmung Schutzauftrag nach SGB VIII.

## 2.4.3. Zweiter Unterabschnitt - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst

#### § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungen nach dem § 35a werden zurzeit von den Fachkräften des Kommunalen Sozialdienstes erledigt. Da dieser Leistungsbereich einen immer größer und komplexer werdenden Umfang annimmt, entwickelt sich dieser Bereich zu einem der sogenannten Spezialdienste. Die notwendige Umstrukturierung der bisherigen Aufgabenbereiche wird mit der Reform des Bundesteilhabegesetzes bzw. dessen Umsetzung umso dringlicher.

Im Jahr 2018 waren zum Leistungsparagrafen § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche **40 Fälle im ambulanten und 2 Fälle im stationären Bereich** zu verzeichnen<sup>33</sup>.

#### Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH

Die Diakonie erbrachte im Jahr 2018 zum § 35 a, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ihr Leistungsangebot.

#### AWO Kreis Mettmann gGmbH

Eingliederungshilfe nach § 35a gehört zum Leistungsangebot der AWO Kreis Mettmann.

#### care & more plus gGmbH

Inklusionshilfen nach § 35a wurde im Jahr 2018 von care & more plus angeboten.

#### SKFM Mettmann e.V.

Der SKFM e.V. bietet zur diesem Leistungsparagrafen AFLneo an und unterhält das Sozialpsychiatrische Zentrum.

#### Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.

Im Rahmen des familienunterstützenden Dienstes wurden Leistungen erbracht.

#### Shed e.V.

Shed e.V. erbrachte im Jahr 2018 Leistungen zum § 35a, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

<sup>33</sup> Auswertung mit Logodata vom 27.02.2019

Im Benningshofweg 112 wurde das Projekt InGA (Individualität und Ganzheitlichkeit) durchgeführt.



## 2.4.4. **Dritter Unterabschnitt - Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

### 4.2.3 **Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst**

#### **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

Im § 36 werden die Vorgaben zur Mitwirkung und zum Verfahren bei der Gewährung von Hilfeprozessen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35), Eingliederungshilfe für Kinder mit drohender seelischer Behinderung (§ 35a) und Hilfe für junge Volljährige (§ 41) bestimmt. Hierbei wird sowohl die Autonomie der Familien berücksichtigt als auch sozial-pädagogische Unterstützung in Form von Beratung geboten, um eine möglichst passgenaue und akzeptierte Hilfestellung zu generieren.

Der Hilfeplan ist Bestandteil der Entscheidung über die zu gewährende Hilfe, der gesamte Steuerungsprozess obliegt dem Jugendamt.

Die qualifizierte Entscheidung über die erforderlichen Hilfen und auch deren Planung und Überprüfung wird durch das verpflichtete Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gesichert.

## 2.4.5. **Vierter Unterabschnitt - Hilfe für junge Volljährige**

### 4.2.3 **Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst**

#### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

„(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

Insgesamt wurden im Jahr 2018 **fünf Fälle** nach § 41 Allgemeine Beratung bearbeitet, **acht Fälle** für die Beratung in Verbindung mit § 27 **sechs Fälle** bzw. **zwei Fälle**.<sup>34</sup>

Insgesamt waren 2018 im Leistungsbereich § 41 Hilfe für junge Volljährige in Verbindung mit

- § 33 a **fünf Fälle**;
- § 34 Abs. 1 **neun Fälle**;
- § 34 Abs. 3 **zwei Fälle**;
- § 35 **drei Fälle**;
- § 35 a **sieben Fälle**<sup>35</sup>.

### Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH

Im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 erbrachte die Diakonie Leistungen im Jahr 2018.

### Shed e.V.

Im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 erbrachte der Shed e.V. Leistungen im Jahr 2018.

Die AWO Kreis Mettmann gGmbH erbrachte ebenfalls Leistungen gem. §§ 27 ff. und 41 in 2018 im Kreis.

### Hephata Jugendhilfe

Im Standort Benninghofweg 100/102 wurde das Projekt CHumA (Clearing und Hilfe für unbegleitete Asylsuchende) durchgeführt.

---

<sup>34</sup> (Tabelle: Auswertung LogoData Februar 2019)

<sup>35</sup> (Tabelle: Auswertung LogoData Februar 2019)

### 3. Drittes Kapitel - Andere Aufgaben der Jugendhilfe

#### 3.1. Erster Abschnitt - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

##### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst

Inobhutnahmen nach § 42 und § 42a gehören zu den Aufgaben des Kommunalen Sozialdienstes. Im Jahr 2018 wurden insgesamt **14 Kinder** in Obhut genommen.

Im Jahr 2018 wurden keine Leistungen im Rahmen des § 42a erbracht.

#### 3.2. Zweiter Abschnitt - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

##### 4.2.2 Abt. Kindertagesbetreuung

#### § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Abteilung Kindertagesbetreuung bearbeitet. Drei Fachkräfte prüfen im Sinne des § 43 die Qualifikation der Tagespflegepersonen bzw. vermitteln diese in entsprechende Qualifikationsmaßnahmen. Ebenfalls werden von ihnen die Räume der Tagespflegepersonen hinsichtlich deren Eignung besichtigt.

##### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Pflegekinderdienst

#### § 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Die Aufgaben nach § 44 werden von den Fachkräften des Pflegekinderdienstes erledigt. Sie sind zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und für die Prüfung gemäß der Richtlinien des Landschaftsverbandes.

### § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Diese Vorschrift betrifft zum einen die Genehmigung von Kindertageseinrichtungen aber auch Einrichtungen wie Heime oder Wohngruppen. Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens werden mit Hilfe von Richtlinien des Landschaftsverbandes die Prüfung und Genehmigung vorgenommen. Diese Aufgaben werden von der Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung und der Jugendamtsleitung übernommen.

In diesem Sinne sind die §§ 46 und 48 ebenfalls zu handhaben.

## 3.3. Dritter Abschnitt - Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst

#### § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes, des Pflegekinderdienstes und der Beistandschaften sind zur Mitwirkung aufgerufen. Dabei wird die Aufgabenwahrnehmung an den fachlichen Standards der Jugendhilfe gemessen und ist am Kindeswohl ausgerichtet.

#### § 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

Eine Voraussetzung des Ausspruchs zur Adoption durch das Familiengericht ist die Freigabe der Eltern. Die Einwilligung zur Adoption und der Verzicht auf das eigene Kind kann sowohl eine schwierige und schmerzhaft Entscheidung für die Eltern bedeuten und ist für das abzugebende Kind bzw. Minderjährigen eine Entscheidung von bedeutender Tragweite. Der § 51 regelt sowohl die Belehrung und Beratung der abgebenden Eltern als auch die Beratung des rechtlichen Vaters eines Kindes, die nie sorgeberechtigt waren bzw. des als Vater zu vermutenden Mannes.

#### § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Die Mitwirkung in jugendgerichtlichen Angelegenheiten wird durch den Spezialdienst „Jugendhilfe im Strafrecht“ in der Abteilung Abt. Jugendhilfe von einer Fachkraft in Vollzeit erledigt.

Der Verein ‚Neue Wege‘ organisiert und fördert in verschiedenen Städten im Kreis Mettmann Projekte für straffällig gewordene und gefährdete Jugendliche. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind nicht nur in Mettmann, sondern auch in Wülfrath, Heiligenhaus, Erkrath und Velbert die Projekte für Mettmanner Jugendliche offen.

### **3.4. Vierter Abschnitt - Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen**

#### **§ 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen**

„(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beurkunden zu lassen,
4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
5. die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, dass seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.

(3) Wurde eine nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vaterschaft zu einem Kind oder Jugendlichen durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Standesamt hat die Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.“

#### **§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern**

„(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf

hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.

(4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.“

## Kooperation

### SKFM e.V. und Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH

Das Jugendamt Mettmann überträgt die Aufgabenerledigung nach § 54 SGB VIII dem SKFM und der Diakonie.

#### **§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften**

„(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,

2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,

3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(3) Die Erlaubnis gilt für das jeweilige Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis vorsehen.“

## 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst

#### **§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des

Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

### **§ 56 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**

„(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund und Amtspfleger werden die Vorschriften des § 1802 Absatz 3 und des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1803 Absatz 2, des § 1811 und des § 1822 Nummer 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Familiengerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.

(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins 1 angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.“

### **4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Kommunalen Sozialdienst, Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss**

Für die Aufgabenerledigung der Leistungen nach den §§ 52a, § 53 und §§ 55 bis 58a sind die Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes und die Fachkräfte der Beistandschaften und Fachkräfte im Bereich Unterhaltsvorschuss verantwortlich.

Für die Aufgabenerledigung nach § 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern hat das Jugendamt mit der Diakonie und dem SKFM einen Kooperationsvertrag beschlossen. In der Regel schlägt der Kommunale Sozialdienst dem Familiengericht die Beauftragung von Pflegern und Vormündern aus dieser Kooperation vor.

Für den Bereich Beistandschaften sind zwei Fachkräfte und für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind drei Fachkräfte zuständig.

Im Rahmen der Beistandschaften wird frühzeitig mit den Frühen Hilfen zusammen gearbeitet, sofern sich bei der Beratung ein entsprechender Bedarf herausgestellt hat.

<b>Teilergebnisplan 2018</b>		
<b>Produktbereich:</b>	<b>05</b>	Soziale Leistungen
<b>Produktgruppe:</b>	<b>05.05</b>	Soziale Leistungen
<b>Produkt:</b>	<b>05.05.01</b>	Unterhaltsvorschuss
<b>Erträge</b>		<b>Ansatz 2018 in EUR</b>
Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0
Sonstige Transfererträge <sup>36</sup>		92.516
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen <sup>37</sup>		637.984
Sonstige ordentliche Erträge		0
<b>Aufwendungen</b>		
Personalaufwendungen <sup>38</sup>		170.164
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <sup>39</sup>		48.108
Transferaufwendungen <sup>40</sup>		911.406
Sonstige ordentliche Aufwendungen <sup>41</sup>		1.026

<sup>36</sup> Erträge von Unterhaltspflichtigen

<sup>37</sup> Erstattung vom Land für Unterhaltsvorschüsse. Erhöhung des Ansatzes aufgrund Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschusses in NRW.

<sup>38</sup> Personalaufwendungen und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.

<sup>39</sup> Abführung der Erträge von Unterhaltspflichtigen an das Land. Ansatzserhöhung aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschusses in NRW.

<sup>40</sup> Unterhaltsvorschussleistungen. Ansatzserhöhung aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschusses in NRW.

<sup>41</sup> Aufwendungen für Fortbildung, Dienstreisen und Dienstkleidung sowie Verwaltungsbetriebsausgaben.



### 3.5. Fünfter Abschnitt - Beurkundung, vollstreckbare Urkunden

#### 4.2.3 Abt. Jugendhilfe, Beistandschaften

#### § 59 Beurkundung

#### § 60 Vollstreckbare Urkunden

Die Beurkundungen im Rahmen des § 59 und die Vollstreckung nach § 60 werden von den Fachkräften der Beistandschaften getätigt.

### 4. Fünftes Kapitel - Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

#### 4.1. Zweiter Abschnitt - Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

#### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der öffentliche Träger hat neben der Verpflichtung der regelmäßigen Überprüfung der Führungszeugnisse auch die Aufgabe, Vereinbarungen mit freien Trägern und Vereinen zu treffen, um die Beschäftigung von Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a, Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu verhindern. Dies wird von der Jugendamtsleitung und den Abteilungsleitungen umgesetzt.

#### § 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

Die Förderung des Ehrenamtes findet in den verschiedenen Abteilungen auf unterschiedlicher Weise statt, wie beispielsweise die Unterstützung in der Abteilung Jugendförderung und im Bereich der Frühen Hilfen.

#### § 78 Arbeitsgemeinschaften

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 für den Bereich der Kindertagesbetreuung installiert. Beide Arbeitsgemeinschaften verfügen über eine Geschäftsordnung, treffen sich regelmäßig und haben die Möglichkeit im Jugendhilfeausschuss ihre Anliegen zu formulieren.

### 4.2. Vierter Abschnitt - Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

Die Vorschriften des vierten Abschnittes – Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung – sollen die plurale Infrastruktur absichern und die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Ansprüche gewährleisten. Neben der Gesamtverantwortung ist der öffentliche Träger auch für die Sicherstellung der eigenen Ausstattung verantwortlich und für eine umfassende Qualitätsentwicklung (§ 79a) zuständig. Der § 80 beschreibt die Jugendhilfeplanung als ein Teil der örtlichen Planungsverantwortung und weist auf die Verpflichtung zur örtlichen Steuerung hin.

#### § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“

#### § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 79 stehen verschiedene Steuerungs- und Leitungsgremien zur Verfügung, welche sowohl auf interner Ebene des öffentlichen Trägers als auch auf externen Ebenen mit freien Trägern, Verbänden und Politik interagieren.

Zum einen ist die Jugendhilfeplanung eng an die Jugendamtsleitung angebunden und somit können grundlegende umfassende Informationsstände und Analysen erarbeitet, aber auch kurzfristig auf aktuelle Anfragen reagiert werden.

Darüber hinaus sind Abteilungsleitungen auf der Abteilungsleitungsebene fest miteinander verzahnt und im kontinuierlichen Austausch unter Beteiligung der Jugendhilfeplanung. Kommunale Belange, Bedarfe und Problematiken werden von allen Aufgabengebieten reflektiert, analysiert und bei Bedarf berücksichtigt.

Darüber hinaus sind verschiedene Gremien zu nennen, in denen Fachkräfte des öffentlichen und der freien Träger bzw. Verbände in den jeweiligen Aufgabengebiete Steuerungsfunktionen ausüben, an Qualitätsstandards arbeiten oder gemeinsame Planungsverantwortung erfüllen.

### 4.2.4 Jugendhilfeplanung und Prävention

#### § 80 Jugendhilfeplanung

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die

*Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.“*

Im oben zitierten § 80 Jugendhilfeplanung wird im ersten Absatz der sogenannte Dreiklang der Jugendhilfeplanung beschrieben, nämlich die Bestandsfeststellung, Bedarfsermittlung und die Maßnahmenplanung. Diese drei Arbeitsbereiche können als miteinander aufbauende Prozesse behandelt werden, es können aber auch nur einzelne Bereiche erarbeitet werden. Besonders erwähnenswert ist die beschriebene Planungsverantwortung, für die notwendigen Bedarfe rechtzeitig und ausreichend Vorhaben zu planen und dabei auch für die Vorsorge von unvorhergesehenen Bedarf mit einzuplanen.

Der zweite Absatz beschreibt die Zielvorgaben der Jugendhilfeplanung in einer offenen Aufzählung. Die Einrichtungen und Dienste sollen für Familien bürgernah und offen gestaltet sein und es soll ein plurales Leistungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Die im dritten Absatz beschriebene Verpflichtung, die anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe frühzeitig mit in die Planung einzubinden, soll letztendlich dazu beitragen die Vielfältigkeit und die Sicherstellung bedarfsgerechter Leistungsangebote zu gewährleisten.

Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden von einer Fachkraft in Teilzeit in enger Zusammenarbeit mit der Jugendamtsleitung ausgeübt.

## 5. Anlage angeschriebene Verbände, Vereine, Träger

<b>Name des Trägers</b>
Adventjugendgruppe "Mettbert"
AWO Familienglobus gGmbH
AWO Kreis Mettmann gemeinnützige GmbH
BERGER Sozialwerk e.V. - Soziale Dienste
BSC Shooters Mettmann 1993 e.V.
Bürger- und Heimatvereinigung Aule Mettmanner e.V.
care & more plus gGmbH
Caritasverband für den Kreis Mettmann e.V.
Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Mettmann
Christlich-Freikirchliche Gemeinde - Jugendgruppe
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Mettmann e.V.
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Mettmann e.V.
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Mettmann e.V.
Deutsch-italienischer Kulturverein Mettmann e.V. (A.C.I.T.)
Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH
Diakonie Düsseldorf
DITIB - Türkisch Islamische Gemeinde zu Mettmann e.V.
DLRG Ortsgruppe Mettmann e.V.
esperanza - Schwangerschafts- und Väterberatung SKFM
Ev. Freikirchliche Gemeinde
Evangelisch-freikirchliche Gemeinde - Jugendgruppe
Frauen beraten - donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatung
Graf Recke Erziehung und Bildung
Hephata Jugendhilfe
Integrations-Kulturzentrum e.V.
Jugend & Co.®
Jugend Rote Kreuz (JRK)
Jugendfeuerwehr
Kath. Kirchengemeinde Hl. Familie
Kath. Kirchengemeinde St. Th. Morus
Katholische Jugend Heilige Familie
Katholische Jugend St. Lambertus (KJG)
Katholische Jugend Thomas Morus
mettmann sport e.V.
Neue Wege e.V. - Verein zur Förderung von Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe
Päd. Erziehungshilfen
Pro Familia Schwangerschaftsberatung
Rheinische Landjugend
Shed e.V.
SKFM - Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Mettmann e.V.
StadtJugendRing
STAGE ME e.V.
Verband Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), Stamm Dag Hammarskjöld